
Erklärung des Verwaltungsrats der MAX Automation SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit § 161 AktG

Die MAX Automation SE entspricht, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 7. Februar 2017 und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Ferner hat die MAX Automation SE (und vormals die MAX Automation AG), abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 28. März 2017 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 5. Mai 2015 sowie, seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger, in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen.

Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die MAX Automation SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der MAX Automation SE und für den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Satz 1 des Kodex hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Abs. 2 Satz 2 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Abs. 3 des Kodex ist der Verwaltungsrat zur Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens) und 4.1.2 in Verbindung mit 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Die in Ziffern 2.3.2 Satz 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Compliance) und 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.1.2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.4.2 Satz 2 und 5.4.4 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.

Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

Zu 3.8, 3. Absatz

Die von der MAX Automation AG für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und nunmehr von der MAX Automation SE für ihre Verwaltungsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung beinhaltet aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um eine Gruppenversicherung handelt, die auch eine Reihe von Mitarbeitern im Inland erfasst, grundsätzlich keinen Selbstbehalt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen war allerdings bis zur Umwandlung ein Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder vereinbart, nicht jedoch für die Aufsichtsratsmitglieder. Die MAX Automation SE ist der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. Verwaltungsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Aus diesem Grund wird von einem Selbstbehalt für die Mitglieder des Verwaltungsrats auch weiterhin abgesehen.

Zu 4.1.3

Der Vorstand hat im Dezember 2017 ein Compliance Management System eingerichtet und dessen Grundzüge offengelegt. Der Vorstand hat zudem Strukturen geschaffen, die es Beschäftigten und Dritten ermöglichen, geschützt Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Whistleblowing). Bis zu diesem Zeitpunkt bestand eine Abweichung zu der am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Diese ist darin begründet, dass der Vorstand die Einführung eines nachhaltig funktionierenden Compliance Management- und Whistleblowing-Systems sehr ernst genommen und daher entsprechend sorgsam umgesetzt hat.

Zu 5.3

Der Aufsichtsrat der MAX Automation AG setzte sich bis zur Umwandlung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von beschlussfähigen Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungsausschusses, war daher aktienrechtlich nicht möglich. Mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats erschien auch die Bildung nicht beschließender Ausschüsse, insbesondere die eines Nominierungsausschusses, nicht sinnvoll. Auch der Verwaltungsrat der MAX Automation SE verzichtet auf die Bildung von Ausschüssen, da dies aufgrund seiner Größe von zwei geschäftsführenden und drei nicht geschäftsführenden Mitgliedern weiterhin nicht sinnvoll erscheint.

Zu 5.4.1

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder der MAX Automation AG oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde vor Umwandlung in die MAX Automation SE nicht festgelegt, da derartige Limitierungen der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat möglicherweise der Individualität der Mitglieder und dem Wert langjähriger Erfahrungen nicht gerecht werden könnten. Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat sich nach Umwandlung in die SE entschieden, sowohl eine angemessene Altersgrenze als auch eine angemessene Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat einzuführen, die dem Anliegen des DCGK und der bisherigen Praxis der Gesellschaft Rechnung tragen. Eine Abweichung besteht also insoweit lediglich für die Vergangenheit.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten – die Funktion des Aufsichtsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen orientiert. Hierzu gehörte beispielsweise die Zugehörigkeit von Mitgliedern, die einschlägige unternehmerische Erfahrungen aufweisen. Der Aufsichtsrat hat davon abgesehen, konkretere Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Aufsichtsratsstätigkeit einhergeht. Dies gilt nach der Umwandlung in die SE ebenso für den Verwaltungsrat.

Zu 5.4.3

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es ist aber vorgesehen, das durch das Amtsgericht bestellte Verwaltungsratsmitglied der nächsten nach der gerichtlichen Bestellung einberufenen ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Dies dient dazu, die jederzeitige Handlungsfähigkeit des sich nur aus drei nicht geschäftsführenden Mitgliedern und zwei geschäftsführenden Mitgliedern zusammensetzenden Verwaltungsrats zu gewährleisten und zugleich sicherzustellen, dass die Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte bei der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern ausüben können.

Zu 5.4.6

Mangels einer Bildung von Ausschüssen können weder der Vorsitz noch die Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Verwaltungsratsvergütung (und bis zur Umwandlung in die SE der Aufsichtsratsvergütung) berücksichtigt werden.

Zu 6.2

Zum Schutz der Privatsphäre der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erfolgte keine getrennte Angabe des Aktienbesitzes für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Nach Auffassung der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichungen der meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte und die Bekanntmachungen von Stimmrechtsveränderungen bereits eine hinreichende Transparenz gewährleistet. Mit der am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ist die entsprechende Empfehlung auch entfallen.

Zu 7.1.2

Die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte wurden bis zur Umwandlung in die SE lediglich mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, nicht aber mit dem gesamten Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung erörtert, da der Vorstand hierin die einzige Möglichkeit sieht, um die notwendige Flexibilität zu wahren. Dies gilt nach der Umwandlung in die SE ebenso.

Düsseldorf, 23. März 2018

Der Verwaltungsrat

Gerhard Lerch
(Vorsitzender)

Daniel Fink
(geschäftsführender Direktor)

Fabian Spilker
(geschäftsführender Direktor)

Andreas Krause
(geschäftsführender Direktor)